

### **Wahlbekanntmachung**

1. Am 13. September 2026 finden in der Samtgemeinde Fürstenau, Stadt Fürstenau, Gemeinde Berge und Gemeinde Bippen folgende **Kommunalwahlen** statt:

- **Wahl des Kreistages des Landkreises Osnabrück (Kreiswahl)**
- **Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Osnabrück**
- **Wahl der Räte in den Mitgliedsgemeinden  
Stadt Fürstenau, Gemeinde Berge und Gemeinde Bippen (Gemeindewahl)**
- **Wahl des Rates der Samtgemeinde Fürstenau (Samtgemeindewahl)**
- **Wahl des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Fürstenau**

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Samtgemeinde Fürstenau ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt, 11 in der Stadt Fürstenau, 6 in der Gemeinde Berge und 8 in der Gemeinde Bippen.  
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Diese sind:

| Wahlbezirk<br>Nummer | Bezeichnung des Wahlbezirks             | Bezeichnung des Wahlraums        |
|----------------------|-----------------------------------------|----------------------------------|
| 0001                 | 0001 - Autohaus Schröer                 | Autohaus Schröer                 |
| 0002                 | 0002 - Gaststätte Hagemann              | Gaststätte Hagemann              |
| 0003                 | 0003 - 1912-Schule/Jugendtreff I        | 1912-Schule/Jugendtreff I        |
| 0004                 | 0004 - IGS Fürstenau                    | IGS Fürstenau                    |
| 0005                 | 0005 - Evangelisches Gemeindehaus       | Evangelisches Gemeindehaus       |
| 0006                 | 0006 - Grundschule Fürstenau            | Grundschule Fürstenau            |
| 0008                 | 0008 - 1912-Schule/Jugendtreff II       | 1912-Schule/Jugendtreff II       |
| 0009                 | 0009 - Canisiushaus                     | Canisiushaus                     |
| 0010                 | 0010 - ehem. Dorfcafé "Am Welperort"    | ehem. Dorfcafé "Am Welperort"    |
| 0011                 | 0011 - Gaststätte Johannemann           | Gaststätte Johannemann           |
| 0012                 | 0012 - Heimathaus Schwagstorf           | Heimathaus Schwagstorf           |
| 0013                 | 0013 - Schützenhalle Bippen             | Schützenhalle Bippen             |
| 0014                 | 0014 - Ev.-Luth. Gemeindehaus           | Ev.-Luth. Gemeindehaus           |
| 0016                 | 0016 - Gaststätte Frese                 | Gaststätte Frese                 |
| 0017                 | 0017 - Schützenhalle Klein Bokern       | Schützenhalle Klein Bokern       |
| 0018                 | 0018 - Schützenhalle Lonnerbecke        | Schützenhalle Lonnerbecke        |
| 0019                 | 0019 - Schützenhalle Ohrte              | Schützenhalle Ohrte              |
| 0020                 | 0020 - Sportlerheim Ohrtermersch        | Sportlerheim Ohrtermersch        |
| 0021                 | 0021 - Dorfgemeinschaftshaus Vechtel    | Dorfgemeinschaftshaus Vechtel    |
| 0022                 | 0022 - Gaststätte Schohaus              | Gaststätte Schohaus              |
| 0023                 | 0023 - Servatiushaus                    | Servatiushaus                    |
| 0024                 | 0024 - Heimathaus Anten                 | Heimathaus Anten                 |
| 0025                 | 0025 - Autohaus Mehmman                 | Autohaus Mehmman                 |
| 0026                 | 0026 - Gaststätte "Zu den Hüenesteinen" | Gaststätte "Zu den Hüenesteinen" |
| 0027                 | 0027 - Jugendheim Grafeld               | Jugendheim Grafeld               |

3. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Gesamtliste, für jede Listenbewerberin/jeden Listenbewerber und ggf. für jede Einzelbewerberin/jeden Einzelbewerber zur Kennzeichnung; bei der Wahl der Landrätin/des Landrates sowie Wahl des Samtgemeindebürgermeisters ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber.
4. Jede Wählerin /Jeder Wähler hat  
**drei** Stimmen für die Kreiswahl,  
**drei** Stimmen für die Gemeindewahl,  
**drei** Stimmen für die Samtgemeindewahl  
**eine** Stimme für die Wahl der Landrätin/des Landrates sowie  
**eine** Stimme für die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab**, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen.

**Sie kann**

1. **bei der Wahl des Kreistages, des Gemeinde- bzw. Stadtrates sowie Samtgemeinderates jeweils bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf**
  - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen
  - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,
  - c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
  - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
  - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,insgesamt jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst grundsätzlich ungültig!
2. **bei der Wahl der Landrätin/des Landrates sowie der Wahl des Samtgemeindebürgermeisters lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben,**  
**der Stimmzettel ist sonst ungültig!**  
**Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, ist eindeutig kenntlich zu machen, ob mit "Ja" oder "Nein" gestimmt wird.**

An die Reihenfolge der Bewerberinnen und der Bewerber innerhalb einer Liste ist sie nicht gebunden.

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden und wird den wahlberechtigten Personen für eine etwaige Stichwahl des Samtgemeindebürgermeisters am 27.09.2026 wieder ausgehändigt.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. **Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen nur durch Briefwahl teilnehmen.**

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag (weiß) und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag (weiß) und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag (rot).
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag (13. September 2026) bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Auch bei gleichzeitiger Wahlberechtigung für die Kreis-, Gemeinde- und Samtgemeindewahl sowie die Wahl der Landrätin/des Landrates und die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen weißen Stimmzettelumschlag und nur einen roten Wahlbriefumschlag.

Eine Hilfsperson darf nur in Anspruch nehmen, wer wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder des Lesens unkundig nicht selbst abstimmen kann. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist im Übrigen unzulässig.

9. Erhält bei der Direktwahl der Landrätin/des Landrates bzw. des Samtgemeindebürgermeisters von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zu der/den jeweiligen Direktwahl/en eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Die möglicherweise durchzuführende/n Stichwahl/en finden am 27.09.2026, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme für jede möglicherweise im Wahlgebiet notwendig werdende Stichwahl.
10. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Fürstenau, 21.08.2026  
 Der Samtgemeindebürgermeister  
 In Vertretung

Moormann